

Sponsoring-Vertrag

Zwischen

Reit- und Fahrverein Emsbüren e.V.
Hügeleschweg 5
48488 Emsbüren



-im folgenden Geförderter genannt-

und

Firmen/Name:.....

Straße und Hausnummer:

PLZ Ort

-im folgenden Förderer genannt-

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsoring nachfolgende Leistungen auf Gegenseitigkeit:

Der Förderer stellt zur Unterstützung des Geförderten finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Geförderte den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung). Näheres regelt § 3.

§ 2 Ausschluss

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts

Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt

Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt

Werbung mit parteipolitischen Inhalt, insbesondere Wahlwerbung

Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt

Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

§ 3 Gegenleistung

- Internetwerbung auf Vereinshomepage (www.mein-pferdesport.de) mit Logo
bis max. 200 x 90 Pixel jährl.100,00 €
- Bandenwerbung bis max. 300 cm x 75 cm
- innen (Reithalle) jährl.150,00 €
- außen (Reitplatz) jährl.150,00 €
- Paket 1: Internetlogo + eine Bandenwerbung innen oder außen jährl.240,00 €
- Paket 2: Internetlogo + Bandenwerbung innen und außen jährl. 350,00 €
- Einmalzahlung der Gesamtsumme für die ersten 5 Jahre im Voraus 5% Rabatt

Der Förderer überweist jedes Jahr bis zum 15.03. dem Geförderten den jeweiligen Geldbetrag in Höhe von

.....,..... € (in Worten)

auf das Konto Nr. 320141400 , Bank: Volksbank Süd-Emsland e.G., BLZ 280 699 94, unter Angabe des Zweckbindungsvermerks: Bandenwerbung

Der Geförderte verpflichtet sich im Gegenzug die Werbung für den Förderer zu gewährleisten.

§ 4

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. werden auf Kosten des Förderers dem Geförderten rechtzeitig i.S. des § 3 zur Verfügung gestellt.

§ 5

Die dem Geförderten überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Förderers.

§ 6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/ Eigentum des Förderers der Geförderte keine Rechte an den Produkten/ Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

§ 7

Der Geförderte übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch den Geförderten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Vertragspartners verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 8

Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre und verlängert sich danach automatisch, wenn keine Kündigung erfolgt um jeweils 1 Jahr.

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Förderer ist nur unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 9

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§ 11

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Gerichtsstand ist Lingen

Ort, den

Geförderter

Ort, den

Förderer